


Wir Bürgermeister und Raht der Stadt Rostock/ Fügen allen und jeden Bürgern und Einwohnern dieser Stadt hiemit zu wissen: Ob wir zwar in verwichenen Zeiten/ durch unterschiedliche publicirte Mandata ... nach der ersten Taffel der heiligen Gebote Gottes/ als welche die Ehre seiner göttlichen Majestät betrifft/ zur wahren Gottesfurcht väterlich auffmuntern ... : publicatum Rostock den 1. Ianuar. Anno 1695

[Rostock]: Riechel, 1695

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730560643>

Druck Freier  Zugang





Januar 1695

Wacht der Stadt Vern und Einwohnern

durch unterschiedliche publicirte
Mandata, unsere Bümäch der ersten Taffel der heiligen Gebote Gottes / als welche die Ser von aller Abgötterey / von abscheulicher Gottes-Lästerung / Fluchheiligung des / zur Ruhe der Seelen / zu ihrer ewigen Wolsahrt / von E treugemeynte Vermahnungen und Warnungen würde zu Herßen genGott wolgefälligen Wandel angenommen haben ; So müssen Wir den mit Sünde unauffhörlich gehäuffet werde ; in dem Wir fast täglich Seelen / von ganzem Herßen / und innerlichen Kräfften / in kindlicheyndern viel lieber das zeitliche vergängliche Wollen / und die schnödhnen zum Ab- und Neben-Gott gesehet : Wie Gottes heiliger Name des Fluchen / Schweren / und falsche betriegliche Eynde verunehret / duscheuliche verbotene Künste geschändet / absonderlich aber der seligmacamenta so heftlich verunglimpffet und verachtet : Wie der Sabbath usen und Sauffen / Spielen und Dobbeln / durch hochmühtiges Schmauffen / und andere tägliche gewöhnliche Handthieruna entheiliget.

Da nun jemand
und Befindung des ~~id~~ muthwillig handeln wird / derselbe soll nach Art besstraff / angesehen usängniß / und anderer härterer willführlicher Leikeit nicht anmelden / in / und Schweren mit anhören / und der Obrigdamit sich niemand ewir dieses zu jedermänniglichen Wissenschaft / und auch in den Wirthshalle Kirch-Thüren / Land- und Strand-Thore / wie tum Rostock den 1. Jaür Schimpff und Schaden zu hüten. Publica-

fern.

1091/15

Jan. 1695

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock / Rügen allen und jeden Bürgern und Einwohnern

dieser Stadt hiemit zu wissen: Ob wir zwar in verwichenen Zeiten / durch unterschiedliche publicirte Mandata, unsere Bürger und Einwohner / so wol für ihre selbst eigene Person / als auch für ihre Kinder und Hausgesinde / nach der ersten Taffel der heiligen Gebote Gottes / als welche die Ehre seiner Göttlichen Majestät betrifft / zur wahren Gottesfurcht väterlich aufmuntern / hingegen aber von aller Abgötterey / von abscheulicher Gotteslästerung / Fluchen / Schwören und schändlichen Mißbrauch des hochheiligen Nahmen Gottes / von mannigfaltiger Entheiligung des / zur Ruhe der Seelen / zu ihrer ewigen Wolsahrt / von Gott eingesezten Sabbath-Tages / ernstlich abmahnen lassen; und wol verhoffet / daß ein jedweder solche treugemeynte Vermahnungen und Warnungen würde zu Herzen genommen / und mittelst wahrer Reu und Leid seine vorhin begangenen Sünden / einen neuen Christlichen Gott wolgefälligen Wandel angenommen haben; So müssen Wir dennoch schmerzlich vernehmen / daß alles / leyder! verächtlich in den Wind geschlagen / und nur Sünde mit Sünde unaufhörlich gehäuffet werde; in dem Wir fast täglich sehen und erfahren / wie nicht für und in allen Dingen der wahrer DreyEiniger Gott / von ganzer Seelen / von ganzem Herzen / und innerlichen Kräften / in kindlichen Vertrauen / mit beten und danken geehret / gelübet / und dessen allein hochpreißliche Ehre gesucht; sondern viel lieber das zeitliche vergängliche Wolt des heiligen Nahmen von Alten und Jungen / auch wol den unmnündigen Kindern / abscheulich gelästert / durch leichtfertiges Fluchen / Schwören / und falsche betriegliche Eyde verunehret / durch Zaubern / Bötten / Hand- und Kristallen-Kucka / durch Creuz- und Käse-schreiben / auch andere abscheuliche verbotene Künste geschändet / absonderlich aber der seligmachende Nahme JESUS so gar liederlich mißbraucht / und dessen teure Marter / Wunden und Sacramenta so heftlich verunglimpffet und verachtet: Wie der Sabbath und andere Feyertage auff vielfältige Art und Weis durch üppige überflüssige Gastmahl / durch Fressen und Sauffen / Spielen und Dobbeln / durch hochmühtiges Schmücken und leichtfertiges Aufffleihen / durch Spazierenfahren und Müßiggehen / durch Kauffen / Verkauffen / und andere tägliche gewöhnliche Handthierung entheiligt werden.

Wann aber durch solche und dergleichen wieder die erste Taffel laufende grobe ärgerliche Sünde und Laster / Gottes gerechter Feurbrennender Zorn und allerhand verderbliche Plagen und Straffen über Stadt und Land gezogen / auch endlich die ruchlose Verächter in zeitliches und ewiges Verderben gestürzet werden / Als wollen Wir hiemit nochmahln / alle und jede unsere Bürger und Einwohner väterlich und ernstlich ermahnet und gewarnet haben / daß ein jedweder nicht allein für sich selbst; sondern auch mit seinen Kindern und Gesinde / zu forderst den DreyEinigen Gott von rechten aufrichtigen Herzen anbeten / fürchten / lieben / ehren und preisen / denselben in allen Nöhten und Anliegen festiglich vertrauen / und sich auff keinen Menschlichen Arm / noch sonst einiges zeitliches Wesen verlassen soll. Wir wollen auch / daß ein jedweder sich aller Gotteslästerung / aues Fluchen / Schwörens / aller Men-Eyde / des Zauberns / Bötens / Hand- und Kristallen-Kuckens / Creuz- und Käse-schreibens / Siedenlauffens / sampt andern abergläubischen verdächtigen Sachen / gänzlich außere und enthalte / auch keiner den Nahmen JESUS so liederlich mißbrauche / viel weniger dessen Wunden und heilige Sacramenta lästerlich auff der Zungen herum führe. Wir wollen und gebieten auch / daß der ganze Son- und Feyertag feyerlich soll gehalten / und mit Anhörung Göttlichen Wortes / mit singen und beten / in wahrer Demuth und Christlicher Andacht zugebracht / deßwegen auch der Stadt Thore den ganzen Tag bis vier Uhr Abends versperret und dadurch keine Last aus odr ein (dafern es nicht eine sonderbare hohe Nothdurfft erfordert) verstattet werden; Es sollen auch an denselben Tagen keine üppige überflüssige Gastereyen angerichtet / und da ja ein Gastmahl wegen des Kirchganges oder sonst zu halten nötig / dasselbe also angeordnet werden / daß der Gottesdienst dadurch nicht verabsäumt werde; Unsere Wein und Bier-Schencken / so wol in / als außershalb der Stadt / sollen am Son- und Feyertagen / auch des Abends / keine sitzende Gäste halten / und unter den Predigten keinen Wein / Brandwein oder Bier außzapffen; Es soll auch keiner den Sabbath mit Fressen und Sauffen / mit Spazierenfahren Spazierengehen / mit Karten- und Bret-Spiel / mit Bosseln und Pilekentauffeln / entheiligen; Alle Krahlraden sollen an Son- und Feyertagen verschlossen / und alles Kauffen und Verkauffen sampt aller andern täglichen Handthierung gänzlich eingestellt seyn / und sich kein Handwerker an Son- und Feyertagen Morgens enthalten; wie dann auch an Son- und Feyertagen die Tagelöhner und Arbeitsleute hinführo nicht mehr sollen abgelohnet werden. Absonderlich wollen Wir / daß die Eltern ihre Kinder / und die Handwerker ihre Lehr-Jungen und Gesinde zu aller Gottesfurcht und zur fleißigen andächtigen Aufmerksamkeit des Worts Gottes / und andern Christlichen Tugenden / halten und anweisen sollen / damit die muthwillige Buben in der Kirchen und auff den Kirchhöffen nicht Schande und Laster treiben.

Da nun jemand wieder einen oder andern obgesakter Punkte über welche wir ernstlich zu halten gemeinet / vorseßlich und muthwillig handeln wird / derselbe soll nach Art und Befindung des Verbrechen / entweder mit einem öffentlichen Verweiss / ode: auch mit einer zimlichen Geldbus / mit Gefängnis / und anderer härterer willkürlicher Leibesstraff / angesehen und gestraffet werden / Da dann auch ebenmäßig die jenigen / welche die Gotteslästerung / das Fluchen / und Schwören mit anhören / und der Obrigkeit nicht anmelden / nebenst dem Gotteslästerer und Flucher zur gebührenden Straffe sollen gezogen werden. Und haben Wir dieses zu jedermänniglichen Wissenschaft / und damit sich niemand entschuldigen könne / zum Druck wollen befördern / von den Carheln publiciren, und am Rathhause / an alle Kirch-Thüren / Land- und Strand-Thore / wie auch in den Wirthshäusern und auff den Schüttingen öffentlich anschlagen lassen / wornach sich ein jeder zu richten / und für Schimpff und Schaden zu hüten. Publicatum Rostock den 1. Januar. Anno 1695.

Gedruckt durch Jacob Niecheln / Eines Hochw. Raths bestalten Buchdruckern.

109/15



Handwritten mark or signature on the right edge of the page.

Top section of text, likely a title or header, written in a large, decorative Gothic script.

Section of text below the title, continuing the main text in Gothic script.

Section of text below the previous line, continuing the main text in Gothic script.

Main body of text in Gothic script, consisting of several lines of dense handwriting.

Section of text in Gothic script, containing a large red initial 'B' marking the start of a new section.

Section of text in Gothic script, continuing the main body of the document.

Bottom section of text, likely a footer or concluding remarks, written in Gothic script.

96

[Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.]

[Faint, illegible text in the middle section of the page.]



[Faint, illegible text in the lower middle section of the page.]

[Faint, illegible text at the bottom of the page.]

[Handwritten mark or signature on the right margin.]

1091/15

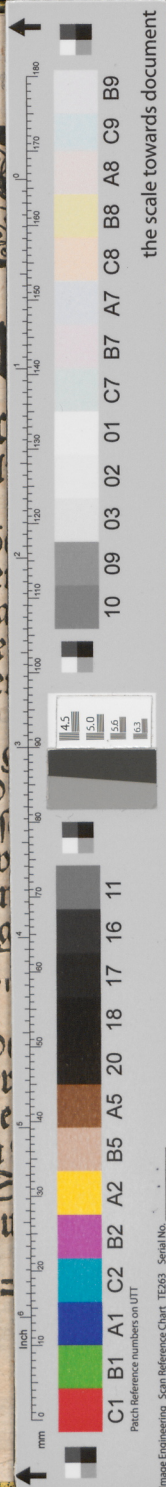
Wacht der S
ern und Sinn

1091/15

durch unterschiedliche
Mandata, unsere Bümch der ersten Taffel der heil-
tes / als welche die Ser von aller Abgötterey / von
tes. Lasterung / Fluchheiligung des / zur Ruhe der S
gen Wolfahrt / von E treugemeynte Vermahnungen
würde zu Herzen gen Gott wolgefälligen Wandel a
So müssen Wir den mit Sünde unauffhörlich ge
dem Wir fast täglich Seelen / von ganzem Herze
Kräften / in kindlicheyndern viel lieber das zeitliche
leben / und die schnödien zum Ab- und Neben-Gott
tes heiliger Nahme ves Fluchen / Schweren / und
Ende verunehret / duscheuliche verbotene Künste ges
lich aber der seligmadamenta so heftlich verunglimp
Wie der Sabbath wien und Sauffen / Spielen un
hochmühtiges Schmauffen / und andere tägliche g
thierung entheiliaget n

Da nun jemand
und Befindung des Wid muthwillig handeln wird / d
besstraff / angesehen usängniß / und anderer härterer
keit nicht anmelden / in / und Schweren mit anhöre
damit sich niemand esir dieses zu jedermänniglichen
auch in den Wirthshalle Kirch-Thüren / Land- und E
tum Rostock den 1. Jahr Schimpff und Schaden zu

ern.



the scale towards document